

SATZUNG

des Bürgervereins Großvillars

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Großvillars“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberderdingen-Großvillars.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für historische, soziale und kulturelle Aufgaben in und für Großvillars.

Dazu gehört sowohl die Sanierung des „Waldenserhäusle“ in der Freudensteiner Straße 45/1, dessen Rettung vor dem Abbruch sowie die künftige Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes als kleines Dorfmuseum von Großvillars als auch der Wiederaufbau des „Backhäusle“ an der Ecke Freudensteiner Straße/Piemontstraße sowie die künftige Nutzung des Gebäudes zur Stärkung der Dorfgemeinschaft im Rahmen eines lebendigen Dorf- und Vereinslebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine Tätigkeitsvergütung kann aber für alle Tätigkeiten, die von Mitgliedern, von Vorstandsmitgliedern oder auch von Nichtmitgliedern für den Verein erbracht werden, im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG durch den Verein geleistet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter vorab schriftlich zu genehmigen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift nebst Telefonnummer des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens ein Jahr. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Bei dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen (= 30.09.) vor Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand (§§ 6 – 9)

b) der Beirat (§§ 10, 11)

c) sowie die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Für den 1. und 2. Vorsitzenden besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung. Der Kassier und der Schriftführer sind nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

b) Vortrag eines Geschäftsberichts im Beirat;

c) Ausführung von Beschlüssen des Beirats;

d) Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, i. d. R. schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.

Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 10 Beirat

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind oder durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet werden, vom Beirat festgestellt.

Der Beirat besteht aus bis zu sechs zu wählenden Mitgliedern sowie der vom Vorstand (§ 6) bestellte Museumsverwalter, dem Vorsitzenden eines von der Mitgliederversammlung bestellten Ausschusses zur Unterstützung von Vorstand und Beirat und den Ehrenvorsitzenden.

Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied von Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder aus, so hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Beirat.

Der Beirat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 11 Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen werden durch den Vorstand (§ 7) einberufen.

Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mind. drei Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder zwei Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oberderdingen. Die Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehemalige Vorsitzende, die das Amt des 1. Vorsitzenden bekleidet und sich außerordentliche Verdienste erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Beirat.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Unterschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberderdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Großvillars zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2019 geändert.

Oberderdingen, den 05.09.2019
